



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

C. Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm's Ordnung des Stadtreiments in  
Straußberg, vom 30. Oktober 1656.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XCIX. Des Kurfürsten Johann George's Privilegium für die Schützengilde zu Straußberg,  
vom 15. Juli 1588.

Wir Johans George — Bekennen —, Nachdem das schießen zur Schiben In vnsern Stedten der Marcken zw Brandenburg ein alt loblich Herkommen vnd ehrliche Ritternefsige Vbung ist, also auch das dasselbe von vnsern Vorfarn milder gedechtnus Je vnd allewege mit gnaden befördert vnd darob gehalten worden, Furnemblich weil vnsern Landt vnd Leuthen an Vbung der Buxenschützen in Kriegsleufften nichtt wenig gelegen. Als haben wir demnach die Schutzensgilde in vnser Stadt Straußbergk zur Schibe zuschießen aufs ertzaltten Vrfachen vnd sonderlicher gnediger neigung, damit wir derselben gewogen, auch auff des Raths vnd der Guldemeister berurtter Schutzensgilde vnterthenigstes erfuchen, folgendergestalt priuilegirt, befreyet vnd begnadett, vnd also, das sie alle Jahr In berurtter vnser Stadt Straußbergk solche Schützengilde halten vnd nach der Scheibe schießen sollen. Dazu wir Inen dann Jerlich Sechs freye Brawen aufs gnaden verehret, damit sie die Buxen erhalten, sich Im schießen vben vnd für Buxenschützen In Kriegsleufften bestehen mogen, welche Sechs Brawen der Rath vnser Stadt Straußbergk vnd guldemeister berurtter Schutzensgilde vnter den Buxenschützen denen, so am besten schießen, Ires gefallens zugewinnen, verordnen, auftheilen vnd zuwenden mogen. Doch das sie solch schießen zur Schiben Jerlich alle Sontage zwischen Ostern vnd Michaelis bei Verlust dieser Freiheit vnd vnser priuilegy gebrauchen vnd sich vben sollen. Vnd wir der Landesfurst Priuilegiren vnd begnaden bemelte Schutzen, Confirmirn vnd bestetigen auch Ihre Gülde vnd Artickell, so sie zu erhaltunge Zucht vnd erbarkeit auch notturft dieses schießens künstlig auffrichtten werden, aufs Churfürstlicher Obrigkeit hiermit In diesem Brieffe gantz krefftiglichen. Wir, vnser erben vnd nachkommen sollen vnd wollen sie auch Jederzeit dabei gnedigt schutzen vnd handthaben, Immassen wir dan euch Burgermeistern vnd Rathmannen bemelter vnser Stadt Straußbergk, auch vnsern Itzigen vnd künstigen Ziesemeistern daselbst, hiermit In sondern ernste befehlen vnd auflegen, Ihr wollett Inen solche Sechs freye Brawen vnweigerlich folgen lassen, vnd Inen zu solchen schießen alle forderunge erzeigen. Das wollen wir vns also zugeschehen gentzlichen vorlassen vnd gein euch In gnaden erkennen. Vrkundtlichen mitt vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zw Coln an der Sprewe, Montags nach Margarethä, Christi vnsern lieben Hern, einigen erlöfers vnd seligmachers geburt Taufent funffhundert vnd darnach Im Acht vnd Achtzigsten Jahre.

Aus der dipl. Geschichte der Stadt Straußberg S. 427 No. XXXI.

C. Des Kurfürsten Friedrich Wilhelm's Ordnung des Stadtreiments in Straußberg,  
vom 30. Oktober 1656.

Wier Friderich Wilhelm, von Gottes gnaden Churfurst etc., Bekennen etc., Dafs vns unsere Liebe getreuen Bürgermeistere vnd Rathmanne vnserer Stadt Straußbergk den Jenigen Commission Recefs, welchen unsere Liebe vor verordnete Commissarien Bey wiederanrichtung des

zerfallenen Stadt Regiments daselbst abgefasset, in Originali vnterthänigst vortragen lassen vnd darbey gehorsambt gebethen, wiewolten gnädigst geruhen, vmb mehreren nachdruckes vnd folge willen darvber unsere Confirmation zuertheilen, vnd lautet sohaner Recces von worten zu worten, wie hernach folget. Zuwissen, Als Se. Churfürstliche durchl. Zue Brandenburg etc., vnser gnädigster herr, vnser Zue Endtbenanten Befehl vnd Commission aufgetragen, das eingefallene Stadt wesen zue Strausbergk wieder zue fassen vnd das Böse, so Bey vorigen Zeiten eingerissen, abzuethun, hingegen, was zue gemeiner Stadt besten vnd aufnehmen gereicht, wieder antzuordnen alles mehrern inhaltes des Sub dato 11. Febr. an vnser aufgelassenen Commission Befehlliches, darauf man sich Kurze halber referiren vndt ziehen thuet. Diefem nach haben wir vnser den 28ten Martij lauffenden Jahres nacher Strausbergk erhoben vnd folgenden 29. 30 vnd 31 Martij das werck vorgehomen, auch darinnen vorordnung gemacht wie folget. Anfangs hat sich befagt Commission Reccesus von Anno 1617 befunden, das schon damals vbrige Zehrung zue rahthause getrieben vnd Böse Haufgehalten worden, Hietzue der Langkwierige Krieg kommen, welcher diesen ort vornemblich getroffen, Worüber wegen schwerer einquartierung, durchzügen, Plünderungen vnd Contributions abgebenen Bey nahe alle gefälle des Rahthauses ausbleiben, vnd fast das gantze Stadtwesen vberm Hauffen geworffen worden. Damit nun guete Policei vnd Ordnung wieder angerichtet, auch von nun an Besser Regiment geführet, die gehörige Rahthauses gefelle mit ernst gefordert vnd so viel ietzo die Zeit Leiden will, einkommen, auch die Haufshaltung mit Besserer sorgfalt verrichtet werden möge, haben höchst ermelte Se. Churfürstliche Durchl. freilich nicht vmbhingekont, diese Commission, damit dodurch alleis in gueter ordnung hinwieder gerichtet werden mochte, antzuordnen. Demselben nun angezogener maffen zuehelffen, hat man die ietzigen Rahthauses gefälle oder Jahrbücher gegen den alten gehalten vnd Collationirt, wobey sich dan erüget, was nicht mehr gefallen kan. Maffen dan der abgangk in so weit gestigen, das in der letzten Jahrrechnung de anno 1653 die Aufgabe auff etzliche Thaler höher, dan die Einnahme sich beleuffet, Auch der Bedienten Befoldung noch halb ruckstendig verblieben. Sonsten nach dem alten vnd in Anno. 1573 Conscribirten Erbreghifter ist des Rahthauses Einnahme, wie folget.

1. Orbede. Diefes gehöret in der Churfürstlichen Hoff-Renthey, solte jehrlich mit 66 thlr. 18 gr. oder 92 fl. 29 gr. 6 pf. Märckisch von der Bürgerschaft abgetragen werden, vnd Zwart auf Zwey mahl des Jahres, als Walburgis vnd Martini; weilm aber die Stadt wüeste, tragt es antzo jehrlich nicht mehr dan etwan 20 thlr., verbleiben also alle Jahr 46 thlr. 18 gr. zurück, Maffen dann die Visitation, in Anno 1653 den 13. Novembris von den Hauptstedten gehalten, Klar zeigt, das von 235 wohlerbawten Heusern sich damahls nicht mehr dan nuer noch 87 befunden, darauf man sich Kurtze halber ziehet vnd Beruffet. Dahero man nunmehr eigentlich wird wilsen können, welche Feuerstädt nach dem in obangezogenen Erbreghifter Specificice determiniret, was eine iede feuer städte zue solcher Orbede zuezuetragen schuldigg sey, Jehrlich von diesen Orböden zueruck Bleibe, Dann weil die Burgerchaft Beschwer geführet, das, ob Ihnen gleich der absentium resta nicht aufgebürdet werden könten, dennoch auf solche wegen der wusten Feuerstädten entstandene resta anweisungen erfolgeten vnd durch die Execution erzwungen würden, Do doch der am 23. Novembr Anno 1644 ertheilte Abschied diese resta Bifs zue jhrer Churfürstlichen durchlaucht resolution in suspenso Liefse, Höchstermelte Se. Churfürstliche durchlaucht darauf den 16. December Anno 1644 sich gnädigst erlehret, den halben Theil den restanten zuerlassen vnd des vbrigen halber noch weiter frist, Bifs der Bürgere Güetere, darauff die resta hafften, verkaufft würden, zuverstaten; So werden Sie vmb so viel mehr vrsach haben, mit Specification solcher wuesten Fe-

wersiedten vnd ihrer dabey Behorigen Bericht forderlichst Bei der Churfürstlichen Amtscammer einzuekommen.

2. Dafs Alte Biergeld. Von einem gantzen Gebräuede als 1½ Wipl. werden gegeben 8 arg., davon bekommen Se. Churfürstliche durchlaucht 4 arg. vnd der rahte auch 4 arg., hat zue des Rahts dritten theill in gueten Jahren getragen vngefehrlich 36 fl. Jetzo mogen aufkommen plus minus 19 fl. Efs hat aber bey diesen Pasf der Rath sich beschweret, dafs mugt ein newlichkeyt Ihnen aufgetrungen werden wollen, den Oberziefenmeister, wann Er dahin kombt, mit Pferd vnd wagen vortzuschaffen, welche fuhren Sie von dieser Ihrer Tertia nehmen muften, dadurch dan diese Biergefälle ihnen geschwächt wurden vnd wehre folches von diensten nie gebreuchlich gewesen. Sie haben dieses Puncts halber die remedirung Bey Einer Löblichen Landtschafft, oder auch, do Sie aldo nichts erhalten konten, bey Ihre Churfürstliche durchlaucht zuefuchen.

3. Gerichte. Vor diesem haben die Gerichte E. Erb: Raht ohngefehrlich des Jahres getragen 40 fl. Itzo als in Anno 1650 haben sie 4 fl., in Anno 1651 9 fl. 2 gr., in Anno 1652 2 fl. 12 gr., in anno 1653 47 thlr. 14 gr. abgeworffen. Welche Letzte Post zwart damahls zum baw des Kirchthurns angewand worden, ordinarie aber gehören folche Gerichts gefälle dem Raht vnd werden zu dessen Befoldung verwendet.

4. Zoll. Mag ohne gefehr itzo Jehrlich tragen 6 thlr. vnd hatt der Rath diese Zollgerechtigkeit durch alte Privilegia vnd vhrkundten erwiesen vnd weil albereit in Anno 1618 von den damahligen reviforen verordnung gemacht, dafs die newe wege abgeschafft vnd die Zollstelle Berneret werden solle, welches auch ein Churfürstlich Patent Sub dato den 21. Augufti Anno 1621 befaget; So hatt der Rath nochmahls einen solchen Churfürstlichen Befehl oder offen Patent aufzubringen vnd an die Oerter, do man richtige straffen halten soll, anzueschlagen, dann dadurch bekompt die Stadt mehr nahrungk, dürffen auch nicht zwey Perfohnen selbigen Zoll einzunehmen, wie ietzo geschicht, Bestellet werden. Vnd weil in den Erbregister vnd Zoll Roulle de Anno 1573 expresse enthalten, dafs auch von der Wolle, so herein kompt, der Zoll vnd Zwart von einem Stein 2 gr. gefallen sollen, so wirdt es auch nochmahls nicht vnbillig dabey gelassen.

5. Stedt geld. Vor diesen hat dafs Stedtegeld plus minus 8 fl. getragen, in anno 1653 feindt desfalls 3 Thlr. 1 gr. gehoben worden. Bey diesen Punct hat der Rath vnd gemeine Bürgerchafft Beschwehr geführet, dafs do die Stadt Mittenwalde vor diesen Montag vnd dienstages in den Pflingsten einen Jahrmarck gehabt, Sie denselben numehr auf den Sonntag Exaudi verlegt hette, auf welchen tagk eben der Straufsberger Jahrmarck Auch einfelt, wodurch dem Rahthaufe an Stedte gelde abbruch geschehe, wie auch den Bürgern an ihrer Nahrung. Sie haben folches Bey Ihrer Churfürstlichen durchlaucht zuefuchen, damit folcher vnd zwart der Stadt Straufsbergk zue praejuditz reichenden newerung gebührendt gestewert werde. Auffen wiederigenfall, vnd do derselbe nicht geendert werden konte, kan dieser Straufsberger Marck auf einen andern Bequemen tagk geleet, auch vmb der Stadt Bessern aufnehmens willen bey Sr. Churfürstliche durchlaucht vnterthenigt angesucht werden, dieselbe noch mit einem viehemarck Zwbegnadigen.

6. Stadt Keller. Gehöret dem Rahte mit wein vnd Bier zueverforgen, hatt zuer gueten zeit ohngefehr getragen . . fl. Itzo ist die Stube, vnd wals sonsten darzuegehörig vnangefertigt vnd lieget ein vndt giebt schon die revision de Anno 1618, wie es damit gehalten werden solle. Weill aber das haufs keine mittell hadt, Alfs hadt sich herr Schwanhäuser anitzo erbothen, denselben Bawen zwlaffen. Dahingegen soll Er Ihn die negsten 12 Jahr frey haben, sein Eygen vnd Bernawisch Bier darein schencken zuelaffen. Damit auch gleichwoll dem Rahthaufe etwas nutzen

dovon zukommen möge; foll er einen hinein setzen, der sich Butter, Keese vnd dergleichen Victualien, wie auch Brandtwein zuelege vnd die Reisende zue fuefse beherberge; Von welchen hacken wahren Er dem Rahte Jehrlichen das ihrige entrichten foll.

7. Abshofs. Der Raht von den Inländischen von Schock 4 gr., die Aufsländischen musen geben, was Sie von den Marckischen nehmen. In anno 1650 hatt er getragen  $4\frac{1}{2}$  fl., hiebey aber nöhtig, das von nunan kein Erbvertrag noch Kauff, laut der Visitation Anno 1591 gehalten, ohn des Rahts vorbehufft gefchehe, damit vmb so viel mehr vnnöhtiger freit verhüetet, auch dem Rahthaufe das seinige nicht entzogen werden.

8. Die Bürgerfchafft Zuege. Desfalls mag der Raht von eingebornen ordinarie 17 fgr., von frembden aber nach gelegenheit eines ieden vermogens vnnnd zueftandes 2, 3, 4, 5 vnd mehr Thlr. nehmen, mag vngefehr in diefem Jahre getragen haben 4 thlr. Vnnnd foll keinen Laut Commiffion Recesse de Anno 1591, Nahrung zuegebrauchen oder der Freyheiten zuegeniefsen erlaubet fein, Er habe dan zuevor fein Burgerrecht gewonnen.

9. Die Badt Stube. Der Badtstüeber hatt fonsten jehrlich 1 fl. 28 gr. dem Raht gegeben, dem itzigen ist Sie, weil Er schlechten gewin davon hat, zeit seiners Lebens frey gemacht.

10. Hueffenzins, Garten zins, Wiesen zins und von Weinbergen. Diese Zinsen seindt in 26 Jahren Ex mala administratione des Rahts nicht gefordert worden, Tragen die retardaten in der Zeit 400 thlr. Davon der Raht wegen der Trebbuser vermachung ohngefehr, wein die Rechnung noch nicht mit ihnen angelegt worden, der Kirch 250 thaler schuldigh. Sonsten was den hueffenzins Betrifft, hat der Rath solchen von 16 hueffen vnd zwart von ieder hueffen jehrlich 6 Märckisch gr., welche 3 guete gr. vnnnd 3 pf. machen, wie auch der Wiesen, Gärten vnd Ackerzins alles Märckisch geldt ist zuefordern. An Gartenzins hatt Rath jehrlich zwueben 8 fl. 16 gr. 6 pf. An Wiefenzins 5 fl. 8 gr., von den Weinbergen 2 fl. 27 gr. 1 pf. Weill nun alle diese Grundzinsen von 26 Jahren, wie obengedacht, restiren, sollen die Besizung derselben Grunde vnd Boden nehest den Currenten vnnnd von nun an fälligen iedersmahls jehrlich 2 alte Zinsen mit abgeben vnd solche meinung hat es auch mit der absentium hueffen, Gärten, Wiesen vnnnd Weinbergen, das nemblich, wann die beschickt werden, die Coloni solchen Grundzins, so an Retardaten als auch was fällig ist, angezogener mafen geben vnnnd abtatten sollen.

11. Die Mühlen. In dieser Mühlen hatt fonsten ein Raht jehrlich zuegehen 2 W. Rogken vnnnd 2 W. Maltz. Mit kegenwertigen Müller, Georg Wielen aber ist anietzo accordiret, das er die nechsten 15 Jahr vber jehrlich 2 W. Rogken vnd einen Wipl. Maltz geben solle, vnnnd wirdt nach ablauff der 15 Jahre wieder mit ihm zuehandeln fein. Dieser Müller gibt auch dem Rahte fuer die huetung auf den Stadtfelde aldor mit seinem viehe zuehüetten 2 fl. Aus der vormühlen Daraus hatt der Raht jehrlich 3 Schock vor die Pachte zueheben: Davon er aber jehrlichen hinwieder  $1\frac{1}{2}$  Schock entrichten mus. Die Beckermühle giebet dem Rahte jehrlich von seinen Acker 1 fl. 8 gr. An pacht hatt vor diesen diese Mülle gegeben, nicht aber dem Rahte ader dessen Bedienten, sondern zue der Kirchen vnnnd dessen vnterhalt, der inmittelst die Labores des Diaconi Bestellen mus 3 Wipl. Rogken oder Mehl: do was vbrig, wirdt es zue des kunftigen Diaconi Besseren auffenthalt aufgehoben. Itzo aber giebet der Kegenwertige Müller Martin Wolff jehrlich  $1\frac{1}{2}$  W. Rogken Bis in annum 1657 inclusive in anno 1658. 59. 60. 61. vnnnd 62. giebet Er jehrlich 2 W., in Anno 63. aber giebet Er die volle 3 W. vnnnd weill der Capellan diese 3 W. haben soll, vnnnd aber Bis in annum 1663 aus den itzt angezogenen mit dem Müller getroffenen Contract vnnnd Pacto jehrlich einen grosen abgank eiden mus, so sollen ihme Bis in annum 1663 exclusive 3 wueste hueffen

zuegeniefs wegen folches abgangs eingethan werden, jedoch weils respectu feines aus bleibenden salary geschicht absque ullo onere, ohne das er davon dem Inspectori jehrlich 3 schfl. Rogken geben muß, in deme den selben folche 3 schfl. von den huefen Pacht jehrlich geburend sein. Er muß aber folche 3 hueffen den Bürgern aethun vnnnd die Pacht davon nehmen vnnnd nicht selbe Ackern, weilm von alters keine Scheune Bey der Capellanie gewefen, auch keine mittell folche zue Bawen vorhanden, auch müßen alfsdann, wan die 3 W. erfolgen, folche hueffen wieder Ceffiren vnnnd fallen.

Die Beyer-Mühle giebet, fo viel das Erbegifter befaget, dem Rahte jehrlich vor die wiese vnnnd Landt zw der Mühlen belegen 22 gr. Mehr giebet der Müller von dem Teiche vor das Thor 3 fl. 2 gr.

Die Windt-Mühle giebet dem Rahte sonsten 20 schfl. Rogken Pacht. Der itzige Possessor vnd Dominus dierer Mühlen ist Martin Busse, der sie gekauft vnnnd dieselbe vor 2 Jahren schon zuegefagt in gange zuebringen, weils nicht gefchehen, foll ihn der Rath durch gebührende Zwangsmittell dozue anhalten. Sonsten hatt sich der Raht mit diesen Müller verglichen, das er in Annis 1652. 53. 54. vnnnd 55. Jährlich 10 schfl. geben solte; Nach ablauff folcher Jahre aber giebet er Jehrlich die obgedachte 20 schfl. Sonsten sollen ins kunfftige die Mullen pachte Bey allen obbenannten Mühlen mit der Jahrrechnung zwgleich angefangen, auch mit derselben sich enden, damit desto richtiger Rechnung gehalten werden könne.

Die Walck-Mühl Hatt das letzte Jahr getragen 44 Thlr. Von nun an foll die Einnahme allemahl zue Rahthause gefchehen vnnnd das geld in der Cammerey einkommen, auch denen fo Tücher zwr Mühlen Bringen wollen, geprechte Zettell ausgehen werden vnnnd damit dieselbe desto bafs im Baw gehalten werden möge, ist anietzo Eliafs Nutenigken die vfficht dëshalb aufgetragen worden.

Die Schneidemühle vnd Lohemühle Ist weg vnnnd liegt itzo ein. Sonsten hatt ein Rath von jedem Schnit 8 pf. vnnnd von den 8 pf. Bekombt der Müller den 3 pf. Mehr muß der Raht dem Muller die Walck und Schneide Mühle im wesentlichen Baw zu erhalten 1 W. Rogken geben, vnnnd hat vor diesem, do Sie in esse gewefen, vngefährlich getragen 20 fl. Weills Bey einer Stadt ein nothwendig vnnnd nutzlich werck ist, haben Raht vnnnd Bürgerchaft sich zue bemühen, ob irgend ein hamburger oder auch einer aus Berlin aufzubringen wehre, der Sie hinwieder Bawete vnnnd dahin gegen dieselbe fo lange inne hette, Bis Er folcher Bawkosten hinwieder befriediget worden.

12. Des Raths wiesen. Eine wiese vor dem Münchebergischen Thore, helt einen Morgen, kan 2 mahl des Jahres gemeget werden. Noch eine wiese vor demselben Thore, diefe beide wiesen genießen anietzo des Rahts Pensionary, die des Rahtes Acker innehaben Eine wiese vor dem Landsbergischen Thore, fo der Kirchen gehoret, gebraucht ein Raht, vnnnd geben dovon der Kirchen jehrlich 1 fl. 28 gr.

13. Defs Raths acker. Beleufft sich auff 128½ Morgen, darauf können geseet werden an Rogken 1 Wspl. 19 schfl., an gersten 9 schfl., an hafer 1 Wspl. Diefse Acker sind gewissen Pensionarys bloß vmb die Aufsaath anitzo ausgethan, die dieselbte noch in Anno, 1654 vnnnd 55. zuegeniefsen haben vnnnd weil dadurch der Miß von der Schefferey wie auch die wiesen dem Rahthause nichts zueguete kommen, foll die Meyerey vor der heiden wieder erbawet vnnnd in anno 1656 wie auch folgenden Jahren der Acker vom Raht bestellet werden, damit Sie vnnnd nicht fremde folches Ackers vnnnd der wiesen zwgeniefsen haben mögen.

14. Buhdenzins. Diefser Buhdenzins ist von den hacken zuverstehen: vor diefen sind ihrer 4 gewefen, fo von ieder Buhden 12 gr. Märckisch gegeben, jtzo feind nwr zwey hacken

buhden, so 24 gr. Märck. gegeben, vnd hatt der Raht nicht nwr den Buhdenzins von den hacken, sondern auch den Brandtweinzins von den Brandtweimbrennern einzufordern.

15. Scharrenzins. Vor diesen haben die Schlächter alle Jahr dem Rahte gegeben 5 fl. Jetzo ist kein Scharre vorhanden, Soll aber hinwieder zur Refection gebracht werden.

16. Lehdenzins, geben die Schuster, Schneider, Schmiede vnd Tuchmacher dem Rahte ein ieder alle Jahr 4 gr. Märckisch, mag zwr guetten Zeit des Jahrs ohngefährlich 6 oder 7 fl. plus minus getragen haben, vnd ist hiebey denen Handwerckern ins gemein alles ernstes auferleget worden, das Sie mit den newen Meistern wegen des Meisterrechts, weil deshalb grofse Klage anitzo wieder Sie geführet worden, die Billigkeit machen sollen, damit die Stadt dadurch wieder erbawet werde; anders vnd do Sie das nicht thun, werden Sie leicht gar vmb ihre jnnungs vnd Zunftgerechtigkeiten kommen können.

17. Die Gewandtschehrer. Vor diesen haben die Gewandtschehrer alle Jahre dem Rahte gegeben 1 fl. vnd haben Ihr sonderlich haufs zue Tuchschere gehabt, so das Gewerck der Tuchmacher erhalten. Itzo ist kein solch haufs vorhanden, Bleibet also der 1 fl. aus, daher es anitzo dahin gericht, das die Tuchmacher dem Tuchscherer dasselbe, wafs Er einem Raht zugeben schuldig, entrichten oder dem Rahte vor Ihme geben sollen.

18. Die Brawpfanne. Weill die itzige Brawpfanne noch nicht bezahlt ist, sollen bis zur solligen Bezahlung derselben von ieden Gebäwde so wohl von den Rahtsperfohnen als Bürgern, dem Raht gegeben werden 12 arg. vnd zwart allezeit baar in der Cämmerey, damit dieselbe in wörden erhalten werden möge. Wann Sie aber bezahlt sein wirdt, sollen von iedem Gebäwde genommen werden ... arg., Vnd soll die Miete zue Rahthaufe in der Cämmerey richtigk bahr einkommen; damit auch solche Pfanne civiliter gebraucht werde vnd nicht schadt dazue geschehe, soll eine gewisse Perfohn, wann Sie gelehnet vnd wann sie restituiert wird, dorauff sehen, so quartaliter herumb gehen soll, vnd ist ietzo Peter wegner Rahtsverwandter dozue zum ersten quartall, nemblich von Ostern bis Johannis dieses Jahres benennet worden. Wirdt nun iemandt betroffen, der solcher Pfanne schaden zuegefüegt, soll derselbe nach befindung von ihm ersetzt werden. Was hiebey der Raht vnd Bürgerchaft wegen der Landtkrüege, das Sie dabey geschützt werden möchten erwehnt, folches haben Sie bey Ihre Churfürstliche durchlaucht zuefuchen, Wobey Sie die Churfürstliche resolution, datiret den 7. December Anno 1653 mit zuehulffnehmen vnd sich deren bedienen können.

19. Das Ferbehaufs Ist itzo weg; vor diesem, als es noch vorhanden gewesen, hatt der Raht von ieden tuch, so schwarz gefärbet gewesen, 4 pf., was aber Roht gefärbet worden, 1 gr. bekommen.

20. Die Seehe Mitt den Garn haben Sie nebst Friderich Blechschmidten Churfürstlichen Rahte vnd dem Rahte zw Straufsbergk; auf den Seen annoch zu fischen Andres hunow vnd Martin schur, diese letzte sollen deshalb von nun an jehrlich geben ein ieder 3 thlr. 6 gr., Thuet von beiden 6 thlr. 12 gr. Das fischen mit den kleinen zeuge treiben hans zimmermann, Martin Schur, Andres hunow vnd Matthes Otto, die sollen vnd zwar ein ieder wegen solcher kleinen Fischerrey jehrlich geben 17 arg. Vndt hiernecht musen sie doch die herren fische geben. Weill Sie auch das holtz zue den Krebsreissen aufs gemeiner Stadt heiden nehmen, sollen Sie das schock Krebse höher nicht, dann aufs höchste vmb 8 pf. geben. So sollen Sie auch wochentlich alhier in der Stadt einen gewissen Fishtag halten, vnd auff solchen tag ihre fische auff öffentlichen Marckte zue

feilen Kauf bringen. Vnnd weil zum öfftern zwischen denn Fischern vnd auf den wassern einige dinge vorgehen, so vnzulässig vnnd straffbar sein, so ist anitzo hanfs zimmermann deshalb zum Schultzen des Kietzes vnnd aufseher der Fischere verordnet worden, der alles das, so zue vngelueber vorgehet, mit fleiß beobachten vnnd es hernachmals an den Rath zue ferner verordnung bringen soll: vnnd do Er deshalb von einem oder dem andern solte angefeindet oder in sonsten irgendt ein frevell oder muhtwill erweisen werden, soll derselbige, so solches begünstiget, dem Rahte in 10 Thlr. strafe verfallen.

21. Die Holtzung. Vom Baw und Lagerholz geben die Bürger von iedem Stahme 4 pf. gutt gelt, von einem Bahlbaum 4 pf. gutt gelt, von 2 Ladt Beumen 4 pf. gueth gelt, von 1 Sage Bredt 1 pf. arg., von 1 Eichenen Schwellenbaum 1 arg., Vor Kavell vnd Ellsholtz vor ieden Kavell 2 arg. 3 pf. Die Ländereyen Bey solchen heiden seindt vber 300 Morgen, wirdt alle Jahr den Bürgern ausgekagelt, die 4 Morgen gelt 4 arg. 3 pf. Doch stehet einen ieden Burger frey, ob er Sie lösen wolle oder nicht.

22. Die Feldtmarcke Kehnstorff Hatt vor diesen vnd zue gueten zeiten dem Rahte an Landt und Miedte vngefehrlich getragen 4 Wpl. Izo gebrauchen Sie theils Burgere zw Straußbergk vnd Bawren zw Closterdorff vnnd hat in anno 1653 an Miete gegeben 26 thlr. vnnd 6 schfl. Rogken vnd 6 schfl. haffer, so der Pfarrer bekommen, dan der soll jehrlich von dieser feldtmarcke 18 schfl. Rogken vnnd 14 schfl. haffern haben, Mafsen dann von nun an ihme auff dieser Feldtmarcke so viel Acker eingereumet werden soll, das Er nach abzuegk der saath vnnd vnkosten jehrlich sein 18 schfl. Rogken vnd 14 schfl. haffern davon haben kann. Jetzo ist diese Feldtmarck den allgemeinen Stedten vmb 400 thlr. versetzt, wehre gutt, das Sie an einen gewisfen Man gebracht vnnd verkauft wurde, dann wegen dersen, das dem Viehe wasser mangelt vnnd grosfer schade von den Closterdorffischen mit den hwtten alda geschiehet, fast keiner mehr dahin sein will.

23. Ziegel undt Kalckscheune. Ist eingegangen, weil aber hochnochtig, Das Sie wieder erbawet werde, als ists an ietzo dahin veranlaßt, das die Bürger, worunter auch die Rahts Perfohnen zuevorstehen, aus ihren vorfessenen Schofs ein quartall zum Baw solcher geben, solcher quartal Schofs ex Fructibus der Ziegelscheunen denn Stedten hinwieder gut gemacht oder gethan werde. Die holtzfuhren, so zue solchen Baw nöhtig, haben die Burgere ohn entgelt zuthun auff sich genommen. Damit auch solcher Baw vmb so viell gewisfer und schleuniger Befordert werde, ist zum Bawmeister vber solchen Baw B. hundertmarck anitzo verordnet worden, der denselben schleunigst vnnd mit allen vleiß befordern, auch, damit es ihme allein nicht zueviel werde, den Peter wegenger mit zue hülffe nehmen soll, vnnd bis dahin, das solcher ziegeloffen hinwieder erbawet worden, können und musen, laut Churfürstlicher verordnungk, keine Steine aufs der Stadt mehr gelassen werden vnnd ist hiernegst auch auf die wusten heuser, das die nicht einfallen, acht zuehaben, sondern vielmehr, do ihnen geholffen werden kan, dieselbe zw bessern, vnnd können die Kosten von den Schofsgefällen oder Steinen, so den Bürgern vberlassen werden, genommen werden. Was aber nicht zuerhalten, mus abgedeckt werden, damit die Steine nicht zerfallen vnd zue nichte werden. Vnd weil das Rathhaufs und Stadt Mauren auch Bruchfälligk, mus denen selben in Zeiten auch geholffen werden, auch mus das viehe von denn Wällen wegk bleiben. Damit auch die Stadt nicht mangell an Arbeits leuten, als Zimmerleuten vnnd Mauerern haben möge, weilln anitzo nicht ein Mäurer vorhanden, ist billig, das das Ambt Ruderstorff nicht allezeit die Leuthe aus dieser Stadt zwe Ambtsarbeit fordere, sondern solche auch aufs andern Stedten hoblen lasse. Vnnd so vielle



von des Rathhauses Einnahme, wie die theils vorhin gewesen, theils aber anietzo pro ratione status praesentis eingerichtet werden können, Vnd weil daraus abzunehmen, das des Rathhauses Einnahme sehr gering vnd schlecht, ist anitzo es dahin veranlaßt, weil drey Bürgermeistere vnd drey Cammerer sein, das alle drey Jahr vmbgewechselt vnd die selbe, so des Jahrs im Regiment sein, befoldet, die aber, so außer dem Regiment sein, nicht befoldet werden, die freyheiten aber, welche den Rahtsperfohnen verordnet, zuegeniefsen haben sollen; Dogegen aber, wann Sie in wichtigen Sachen von Bürgermeister zue Rathhause erfordert werden, sie zuerscheinen wie auch allen schaden des Rathhauses wahrzunehmen vnd zueverhuten schuldigg sein sollen. Dann do Sie alle auff erfördern des Bürgermeisters fleissig zue Rathhause erscheinen, so dürffte sich nachmahls keiner excusiren, Er wüßte nicht dorumb, was verabscheidet wehre, vnd es hernach denen andern auf den hals schieben, wie es oftmahls also daher gangen. Diesem nach seindt anietzo zw dieses Jahrs Regierung bis Trium regum Anno 1655 bestalt, so auch nuert allein befoldet werden sollen B. hundertmarck, Georg Brämer vnd Peter Wegener; vnd weil der Richter Schwanhauser, wie auch der Stadtschreiber Kalle, doch ohne das ihrer Ambter halber täglich zue Rathhause sein müssen, als sollen Sie nicht allein diesen itzbenanten regierenden Rahtsherren in dieses Jahrs Regierung, sondern auch denen andern folgenden Regierenden in denen folgenden Regierungen jedesmahls adjungiret sein vnd bleiben. In Anno 1655 sollen Regieren B. hann, George Korte, Peter Wegner, in Anno 1656 B. Brintzlow, Eliass Ratingk vnd Peter Wegener, weil derselbe der jungste vnd alle Jahr mit aufwardten muß, insonderheit des Ackers halber. Nachdem auch dem Richter Schwanhauser nebst denn Bürgermeistern alle Jahr das Regiment mit zuebestellen aufgetragen worden, dagegen er aber nichts dann nurten die schlechte Richter befoldung vnd accidentia zuegeniefsen, Als ist ihm mit der Bürgermeister Jüngstem, nahmen Albrecht Brintzlowen, der nutzen des Schweinstalls mit zugleich zuegeniefsen zuegelegt worden, In anmerckung die andern beiden Bürgermeister sich des Hirtenalles zue gleichen Theillen auch gebrauchen. Das grose Stadtsiegell soll zue Rathhause in der Cämmerey verahrung genommen werden, vnd wan etwas zuefiegeln ist, soll solches in Beysein der andern Rahtsverwandten zue Rathhause geschehen. Vnd weil die Siegelgelder des Regierenden Bürgermeisters Accidentz ist, worvber aber die versetzung vnd ablegung der Rechnungen schon 3 Jahr verschoben worden, deswegen die verordneten sich sehr beschweret, so soll von nun an alle Jahr den Tag nach Trium Regum, auff Trium Regum Anno 1655 erstenmahls anzuefangen, vnfeilbar die versetzung geschehen, die Jahrrechnungen aber vorhero zwischen New Jahr vnd Trium Regum in Beysein der verordneten abgelegt werden, vnd behöret alsdan den verordneten Eine thone Bier vnd 8 gr. zue fische, die ihnen bey ablegung der Rechnung aus der Cämmerey iedesmahls vnweigerlich sollen gefolget werden. Damit auch gute ordnung gehalten vnd Raht vnd Burgerschaft an ihrer nahrung nicht verhindert werden, ist anitzo verordnet, das alle Mittwoch vnd Freytagk in der wochen des Morgens in Puncto octavae die Rahtsherren zue Rathhause gehen vnd wer was vor sieh zuefuchen hatt, alsdann auf solcher stunde vor sie erscheinen vnd seine Notturfft vorbringen solle, in anmerckung bis hieher, wann man herunter gehen sollen, erst hinauf gegangen worden, darvber mannmahl nichts verrichtet, vnd der tagk verderbet worden. Damit auch die Bürgere in schlechten Dingen von ihrer nahrung nicht abgehalten werden, dürfen Sie nicht eben allemahl convociret werden, sondern es kan durch die verordneten, wie in andern Stedten breuchlich, wohl an Sie gebracht werden. Wann aber was wichtiges vorleufft vnd die Bürgere nohtwendig beruffen werden müssen, sollen dieselbe, so vnge-

horfamb vnd ohne entschuldigung ausbleiben, getrafft werden, vnd folche Straffe, wie auch in andern Fällen, als wann Sie nicht in der Jagt lauffen wollen vnd wals dessen mehr sein mag, dem Rathe, als deme Sie eygentlich vnd zwart zue ihrer Befoldung behörig, vnd nicht den Bürgern erlegen. Es soll auch der Regierende Burgermeister in sachen mit Protocolliren vnd ein Abscheidt Buch halten, die Abscheide vnd zwart auf dem Rathhause vnd nicht in seinem Privat haus selber geben vnd aufsetzen, damit vber denen selben desto besser vnd fester gehalten, vnd andere nicht zuer vngebühr, als geben die die Abscheide, denen es nicht gebührende, beschuldiget werden mögen. Es wurde auch dieses verurfachen, das künftlg tüchtige leute im Raht genommen, vnd nicht vmb Gunst dazugezogen werden müssen. Damit auch die Jahrrechnung desto richtiger gehalten werden mögen, sollen alle Einnahmen dem Cammerer zue Rathhause gelassen werden vnd die Gelder also zue Rathhause verbleiben, vnd soll der Cammerer iedes vnter seinen gewisfen Titull setzen. Auch sollen richtige wochen vnd tagesbucher, dorin alles durch den Stadtschreiber verzeichnet werde, Ingleichen neue Schofs vnd Abscheidt vnd Erbverträge Bücher verfertiget werden. Damit auch die Rathhauses Registraturen wieder in Ordnung vnd ein iedes in seinen rechten Titull gebracht werden möge, ist Georg Brämer deßfalls dem Stadtschreiber zuegeordnet worden, welche beide dieses werck verfaßten vnd ein richtiges Repertorium darvber verfertigen sollen. So sollen auch die Spinden wieder schloßveft gemacht werden, damit der Stadtschreiber alle Register darinnen verschlossen haben vnd dieselben nicht wieder in vnordnung gebracht werden mögen. Bey vnd in der Bürger Freyheiten, als Fischereyen, holtzungen, Jagten vnd Rohrung soll allenthalben guete Ordnung gehalten werden, also das die Fischerey die Stadt mit fischen versorgen vnd die Bürgere folche iedesmahls vmb ein billig gelt haben mögen. Das Mastholtz, als Eichen, sollen keinen als zue Schwellen, Gëschlingen vnd Püttieben gelassen werden. Damit auch die Schuster denselben mit ihren abellen keinen schaden zuefüegen mögen, sollen folche Eichen vmb die Zeit gelöset werden, do die Schuster hernach die Rinden zuegebrauchen haben mögen. Nachdem auch die Tuchmacher in dem Elsholtz den Pauern schaden zuefüegen, sollen denselben ihre kagele zue rechter Zeit gegeben werden, damit Sie dieselbe brauchen vnd das andere stehen lassen. Wann das Elsholz gekagelt vnd gehawen wird, wie auch die holtzung in der heiden, soll das Reyfich, wie an andern Ohrten geschicht, aufgebunden oder zuefammen getragen werden, damit das viche sein Futter vnd nahrung haben möge.

Zue vertheidung folcher Freyheiten, worunter auch die Braue Kruege auf dem Landt, das die wieder an die Stadt gebracht werden, mit gehören, Als dodurch nicht allein die Brawer, sondern andere mehr, als Becker, Schuster, Tuchmacher, haacker vnd wie Sie mehr nahmen haben mögen, nahrung zuegewarthen haben, weil das Rathhaus kein mittell hatt vnd demnach etliche fälle sich anitzo begeben, die durchs Recht defendiret werden müssen, ist billig, das die gantze Stadt durch eine gemeine Collecten folche vertheidinge vnd erhalte, Damit dasselbe, was die Lieben Alten mit ruhm vnd ihren Trewen diensten, wie die Alten Privilegia lauten, erhalten, von ihren Nachkömblichen, nicht liederlich verschertzet werden möge, vnd stehet zwart bey dem Pafs, wals die Brawkruege betrifft, einem ieden Bürger frey kruege zueverlegen, doch das er den andern zum schaden bey straffe folche nicht pretio aut persuasionibus an sich bringe: vnd weil auch in einer Stadt eine guete Feuer ordnung nöhtig, alhier aber weder recht lettern, Feuerhacken, Eymmer, Schlutten vnd thienen bey den Brunnen vorhanden, auch aufs des Rathhauses mittel nicht geschafft werden können, So sollen pro nunc 4 Feuer lettern, 5 Feuer hacken, ein dutzendt le-

dere Eymen, 6 Schlütten vnd Thienen angefertigt vnd gemachet werden vnd soll zue herbey-  
 schaffung dieser hochnötigen dinge etwas von der Wroeh von den Ackerleuten, von den Straffen  
 der handwercker, auch etwas von Meister Recht zum zuefchufs genommen werden. Damit man  
 auch desto eher zue Feuer Eymern kommen möge, sollen von dem Abdecker vor die händfchen,  
 so Er jehrlich geben mus, Jehrlich ein pahr Eymen genohmen werden, Wobey auch die Thurn  
 vnd nachtwachen auff den Gassen wieder anzueordnen nöhtig ist, zue deren erhaltung von der  
 Bürgerfchafft quartaliter, vndt zwart von einen ieden 1 arg. Colligiret werden soll: vnd damit in  
 diesen vnd anderen vnvermutheten fällen die Bürgere so fort wifsen mogen, an wehme sie sich zue  
 halten vnd wo Sie hülfte zuefuchen, sollen in ieden Stadtviertel 2 viertel Meisters, die der Raht  
 wirdt zuebenennen wiffen, itzo sofort verordnet werden, die in allen vnvermuthlich vorfallenden  
 dingen sich ihres ihnen vertrowten viertels mit allen treuen vnd fleifs annehmen vnd denen ein-  
 wohnern mit raht vnd thadt beyfpringen sollen. Weill auch die Brawer des wassers aus den Straufs  
 hohlen vnd führen müssen, So ist denn Schuffern vnd Kürfchern, das sie mit ihren Leder abfcha-  
 ben, wie auch dem Frawen volck, das Sie mit ihrem flachs rohten davon bleiben sollen, vnterfagt  
 worden. Den Diebstall, so an wusten heusern, auch Gärten in vnd aufer der Stadt geschicht, wirdt  
 der Raht selber durch zuerreichende mittell abzuehelfen wiffen, do dan ein guetes Mittel sein  
 würde, wan die nachtwache, so itzo schlecht bestalt, etwas besser angeordnet würde. Denn Schäf-  
 fern hatt der Raht zuverbiethen, das Sie denn Bürger zue verbottenen zeitten auf der Saat vnd in  
 den heinungen nicht kommen; wirdts aber dennoch wieder verbott gefchehen, haben Sie die def-  
 halb zue pfänden. Nachdem auch die Stadt ein hohes, nemblich in die 6 wpl. in Magazin nach  
 Frankfurth restiret, wozue die wüeste Acker auffaat verordnet worden, dieselbe aber niemals zue  
 rechter zeit beschehen, weniger berechnet noch gefordert worden, dahero viel Jehrige Rechnungen,  
 auch grose Resta, dadurch dieser Schuldt abgeholfen werden könte, rückfändigk, so der Armut  
 zue märklichen Schaden gereichet, in erwegung die Post bezahlt werden soll; Als soll ein ieder,  
 der was schuldigk, es anitzo, do Gott lob das korn wohlfeill ist, abtragen, Weill korn vnd kein  
 geldt gefordert wirdt, wie folches die Churfürliche Befehl zeigen, vnd hatt sich hierunter niemand  
 auf abrechnung, was ihm in Kriegszeiten der Stadt halber abgenommen, so doch annoch kein Li-  
 quidum, zuegeschweichen ein Debitum geworden, zueberuffen. Dafern auch hinfürder noch wüeste  
 acker gesäet werden, soll hierunter behuetfahmer vnd vorsichtiger verfahren, zue rechter Zeit folche  
 besichtiget vnd die behörnuß dovon eingefordert werden. Was aber den Schos, so auf folche  
 wüste acker bishero auffgeschwollen, betrifft, ist derselben künstlicher Dominus et possessor folchen zu  
 erlegen schuldigk. Was aber den Grundtzins anreicht, dovon ist droben unter des Rahthauses Ein-  
 kommen beym 11. Punct meldung gefchehen vnd verordnus gemacht worden. Weill auch aus  
 den Contributions Rechnungen zuersehen gewesen, das vorsetzliche Resta auffwachsen, wie dan die  
 letzte rechnung gewiesen, das 42 thlr. 17 Sgr. 4 pf. in diesem einen jahre rückfändigk blieben,  
 so ist vonnothen, wann dieser verfürnuß halber es zur Execution kommen, das als dan der vn-  
 terhalt der Executores nicht allein indistincte adsigniret oder nach eines iedtweden vermogen Distri-  
 buiret werde, sondern es kan solch onus niemandt anders, als die Saumigen Treffen, Alles meh-  
 rern inhalts des am 17. Juny Anno 1647 gegebenen Abscheidts, deme der Raht nachmahls nach-  
 leben soll. Damit nun ein ieder seinen strangk der Contribution desto besser abgeben könne, ist  
 nöhtig, das wegen Zehrungen, so in den hochzeiten vnd Kindtauffen zum vberflus gefchehen,  
 denen in Anno 1551 gefasten Bürgerlichen Statuten gehorsamet vnd parition geleistet werde. Weill

auch, wie es mit dero alten Schofs resten beschaffen, ob vnd was davon erlassen werden solte oder nicht, annoch keine Churfürstliche verordnung heraufskommen, als hatt mann auch der Bürgerschaft, ob Sie es wohl begehret, von einiger erlassung annoch vnd vor diesmahl keine richtigkeit geben können. Indessen ist die Bürgerschaft schuldig, mit bessern willen hinfüro die Schöfse vnd andere Rahts gefälle auf anmahnung des Rahts einzubringen, vnd denselben mit dergleichen schimpflichen wordten, wie bishero geschehen, zueverschonen. Was die Alten Contributions resta, so auff der Stadt haften, vnd die vier Gewercke davor gesiegelt, betrifft, weil die wüsten Stelle vnd vnbewohnten Heuser solche resta caufret, wolle vnbillig sein, do die newen Besitzere der wüsten Stellen vnd heufere nichts darzue geben wolten, dann do solche retardation auf etzliche 1000 Thlr. sich erstreckendt auf 25 der Alten Bürgere, so alles vngemach in bösen zeiten aufgestanden, allein abzuetragen bleiben solten, würden sie gewis, weil sie ohn das an den irigen wenig haben, davon gehen vnd den Newen die Last alleine auf den halbs lasen, welchen alsdann es schwerer gnug ankommen würd, vnd ob man schon vorgeben wolte, das der Raht etzlichen Newen Bürgern in ihre Kauff Brieffe hinein geruckt, das sie mit den Retardaten nicht zue schaffen haben solten, So hatt doch der Raht solches in praejudicium der andern Bürgere nicht thun können, den es heist De tuis largiter puer vnd würden die käuffere, wanhs hoch keme, ein mehrers nicht, dann Actionem ad interesse wieder den Raht haben. Diesen handell aber abezuekommen, ist ex aequo et bono mit genehmhaltung der alten Bürgerschaft vnd Theils der Newen Besitzere dahin gerichtet, das zueforderst ihre der Newen kauffere Kauffgelder auf die Retardata, so auf ihren heusern bis zuerzeit do Sie gekauft, haften, abgeschrieben werden sollen, wals nun dodurch nicht bezahlt worden, sondern nebst der andern Bürger Retardaten noch ausgebracht werden mus, von solchen ihren vbrigen rest sollen sie dimidiam suae ratae abführen, die andere dimidia aber soll unter die andern Bürger wieder eingetheilt werden, also das der Novus possessor zue außbringung dieser andern dimidia feiner Retardaten ichtwals zuezuetragen nicht verbunden sein soll. Vnd so viell von dem Ratt vnd dem Stadtwesen ingemein. Hirnegeft nun haben auch die Bürgere a parte etzliche gravamina wieder dem Raht eingegeben, denen aber auch folgender malsen remediret vnd abgeholfen worden.

1. Was die 550 thlr. bey der Teltowischen Creyse betrifft, weil nicht nur Strausberg allein sondern nebst ihnen auch Newstadt Eberswalde, Wrietzen an der Oder, Mittenwalde vnd Bernaw an den Teltowischen Creyse wiewohl außser dieser Post, als die der Stadt Strausberg allein zuekompt, zue praetendiren, vnd doch eine Stadt sich nimmer auf der andern, als ob Sie das werck treiben würde, verlest, so ist kein besser wegk, als das ein Mandatarius Nomine omnium constituiret werde, der vmb die gebühr dieses werck in richtigkeit bringe. 2. Wals des Doctors Landgarten, Peter Engels fehligen hueffe, Kohten hueffe, Ern perty zween Morgen Landt, B. Cumpenis Landt vnd etzliche Gärten hinter den heusern, welche Stück alle E. Erb. Rath inne hatt, betrifft, Bleiben diese Stücke dem Raht von nun an die nechsten zehen Jahre vber Contribution frey. Da hingegen erlet der Raht der Bürgerschaft die jenigen 200 thlr., die sie von Friderich heine von Pfuelen zuer straffe haben bekommen, aber vor gemeiner Bürgerschaft den Stedten hinwieder guett gemacht.

3. Ist geklaget worden, ob hette der Stadt diener auch etzliche Gärten zue feiner vnterhaltung. Aber hierauf ist die Andtwordt gewesen, das Er solche der Bürgerschaft schon wieder abgetretten hett.

4. Was die 50 Schaffe, so Albrecht voigt dem Raht zuer straffe gegeben, betrifft, sind dieselbe dem Rahte behorig, dan alle straffen, weill der Raht die Gerichte hatt, kommen ihm zue vnd werden die Rahtsherren davon befodet, Mafsen dann hiermit gewilliget wirdt, dafs die jenige, so damaln im Regiment gewesen, vnd sich desfalls bemühet, nahmentlich B. hanne, Albrecht Bruntzlow, Martin Schwanheuser, Georg Brämer, Eliafs Rütznig vnd Georg Korte solch funfzig haubt Schaffviehe auf künstigen herbft verkauffen vnd das geldt vnter sich pro rata ihrer rückstendigen Befodung vorthellen mögen in anmerckung diese damaln keine Befodung bekommen, B. Hundermarck vnter des des Hirtenstals als auch des Igelpfuels, als eine guete Befodung genossen, auch Peter wegner damaln im Rahte noch nicht gewesen. Was aber die 2 ochsen anlanget, hatt er solche dem Raht wegen seiner verlessenen Pacht gegeben.

5. Anreichendt die Schreib vnd Siegel gebuer von den Kauffbrieffen, soll vor einen Kauffbrieff von einen Braw oder Grosen haufe 1 thaler, von einen kleinen haufe aber 12 arg. Schreibe gebuer gegeben werden. Die Siegelgebühr aber ist durch die Banck 6 arg.

6. Weill auch den Nachbaren, so vnter der vormühlen Gärten vnd wiesen haben, zue offenbaren grosser Schade geschicket, so soll der vormüller das vnterfliefs reumen bis an die Kuhebrücken, vnd von den Münchebergischen Thore an bis in den Luch. Wegen der Schneidemühlen vnd Ziegelfcheunen ist schon droben vnter des Rahtshaufes Einkommen beym 11. vnd 23. Punct meldung geschehen vnd verordnung gemacht worden.

7. Was die wache bey den gefangenen betrifft, soll der Raht die gefängnis wieder anfertigen lassen vnd bedarfs alsdann der Bürger wachen nicht. Ein anders aber ist, wann in hohen Peinlichen vnd halbsachen der verhaftete eingezogen ist, dann auff solchen fall können sich die Bürgere der wache nicht entbrechen.

8. Schliesslich des Stadtschreibers Albrecht Christian kallen sein haus vnd Guetere betreffend, ist derselbe vom haufe ratione officii aller Contribution vnd einquartierungen vnd andern onerum frey, Laut Churfürstlichen Befehlights, so datiret den 18. Novembris Anno 1635, wie auch eines Abscheides, datiret den 13. Juny Anno 1650, gleichwie solche Freyheit die Stadtschreiber in allen andern Städten geniessen. Von denn vbrigen Guettern aber aufer der Stadt giebet Er an Schofs vnd Contribution, wie er vormahls gethan, nicht vnbillig das Seinige. So viel des Stadtschreibers Befodung betrifft, bleibet es beym ietzigen Stande, doch das selbige ihme vor andern willig vnd vngehendert gereicht werde. Solte aber das Rahthaus in aufnehmen kommen, wirdt nicht vnbillig die alte verordnete Befodung nebst dem korn vnd Accidentien ihme vnd einen andern wieder werden müssen. Daferne aber der Liebe Gott glück und Segen zue einem Stadt Regiment geben soll, So ist das allernöthigste, das Kirche vnd Schuele besetzt vnd erhalten werden. Nun ist ein Diaconus alhier höchst vonnöthen; die Bürgerchaft hat auch darumb angehalten, dafs Salarium aber ist gering, kan dozue in zehen Jahren von der Mullen nicht völig erfolgen. Dannhero ist anitzo verordnet, das Ihme bis in annum 1663 exclusive 3 wüste hufen zum geniess wegen solches abgangs ingethan werden sollen, wie schon droben vnter des Rahtshaufes Einkommen beym 11. Punct Tit. die Beckermulle meldung geschehen vnd verordnung gemacht worden. Anderfs theills mus die Pfarr vnd Caplanei gebawet werden, wie der Raht jhn von seinen eigenen haufe, dorin er anitzo wegen mangel der Pfarwohnung wohnt, Schos vnd Contribution frey halten mus. Was die Schulden, damit der Raht der Kirchen verhaftet, anlanget, bestehen dieselben 1 tens in 100 Thlr. Capitall, 2 tens 100 fl. Capitall, 3 tens 50 Thlr. Capitall, 4 tens 50 fl. Capitall, vber welche

Posten der Raht annehmliche obligationes sub hypotheca bonorum zwischen dies vnd Pfingsten ausantworten vnd die vorstehere Churfürstlichen consens darvber suchen sollen. Was den grundt-zins, so Privati von etzlichen immobilibus der Kirchen schuldigg sein, antrifft, müssen diejenige, so die Fundos innehaben, solchen der Kirchen abgeben, wozue dann der Raht der Kirchen die handt biethen soll. Was auch außser diesen die Kirche bei Privatis zuefordern hatt, dozue muß jhr der Raht jedesmahls vnseumlich vorhelffen. Wann auch der Raht mit der Kirchen Concurrirret, also das die Kirche bey einem Privato Ex mutuo, der Raht aber Contributiones oder Schölffe zu fordern hatt, gehen des Rahts Schölffe vnd Contributiones der Kirchen in mutuis vnd vfgelentten geldern vor. Mitt der Schuelen hat es eine Zimbliche richtigkeit, damit aber die Schuelgefallen ihre Tische desto gewisser haben, vnd ohn sawer sehen ihnen der bitten brodt gereicht werden möge, wirdt die desfalls angefangene Ordnung hiemit Confirmiret. So viel die Mädichen Schwle antrifft, ist dieselbige zue des Kunstpfeiffers Bartholomaei Grünings bessern vnterhalt ihme auffgetragen worden, die Er laut Bestallung vom 31. Marty Anno 1653 mit fleiß vnd allen Trewen beobachten soll, vnd soll dahingegen Cristian Behrendt seine Jungfer Schuele abschaffen, bey vermeydung des Rahts willkürlichen straffe. Jeremias Pauli ist der Kirchen annoch zehen thaller zuezahlen schuldigg, dzue soll die Kirche noch 6 thlr. legen, vnd solche 16 thlr. wieder vmb Zins aushun. Tobias Güldener ist der Kirchen 8 Schock Zinsen schuldigg, Soll beides Capital vnd zinsen nunmehr bezahlen vnd abführen. Georg Korte ist der Kirchen 16 schock Capital vnd 16 schock zinsen schuldigg; soll beides, Capital vnd Zinsen nunmehr bezahlen vnd abführen. Wann bey den Debitoribus kein Mittel sonst sein, muß das ihrige verkaufft vnd die Kirche vnd Raht befriedigt werden, oder man Tractire mit ihnen auf leidliche Termine, vnd wann Guetere verkaufft werden, darauf die Kirche zue fordern hatt, Participiret dieselbe nicht vnbillig von dem Angelde. Als auch hiernegst noch etzliche Privati sich angegeben, vnd eine vnd die andere praention wieder den Raht vnd gesambter Burgerchaft angestrenget, so ist auf solchen Punct auch maaffe vnd weise wie folget gegeben worden. B. Gregorius Kannen wirdt wegen seines angegebenen vorschuffes ingesambt also vergnüget, das er deshalb zwey hufsen noch auf die negste 2 Jahr frey vnd ohne entgeldt geniefsen solle. Wegen Hr. B. Hundertmarcken seines von denn weilerischen abgepfändetes viehe ausgezaltten geldes, worauf Er albereit an auffaat in etwas befriediget, hat er den rest ferner abzusehen vnd seine wiederzahlung zuegewardten. Schwanhäuser vnd George Laste, weil sie in anno 1639 gemeiner Stadt halber in der 11 wochen gefangen gehalten worden, soll ein ieder von ihnen Eine huese vnd zwart der Richter Schwanhäuser, weil er vor George Lasten weit mehr graviret vnd schaden genommen, auf die nechsten 4 Jahr, dan aber auf die nechsten 3 Jahr frey zue geniefsen haben. Hanns Tröplien hatt gefordert 13 thlr. als einen Rest von einem vorschuff, der soll ihm an seiner restirenden Contribution abgeschrieben werden, Tobias Kerckowen werden 3 vaf Bier mit zehen thlr. von denn einkommenden retardaten der Contribution bezahlt. Sovieß dann schliesslich der beiden Bürgere George Ludewichs vnd Jacob Fuchsens sache betrifft, haben dieselbe darauf bestanden, das sie zue abführung davor auff ihren heusern, vorher vnd ehe sie die erkaufft, verlesenen Steuern vnd retardaten sich nicht verstehen wollen, dadurch der Georg Ludewich die Exemption vnd Befreybung davon mit geringsten nicht zuebeweisen gehabt, dahero er auch die auff seinem hause hauffenden retardaten, wann die gefordert werden solten, in allwege abzuführen vnd zwerlegen schuldigg ist; Jedoch ist nicht mehr dann billig, das seine An vnd Erb gelder, die Er von dem hause zuezahlen schuldigg, ihme auf solche alte resta abgeschrieben werden. Was Jacob Fuchsen

aber betrifft, hat sich der auf seinen Kauffbrieff beruffen, darin enthalten gewesen, das Er mit den retardaten nichts zueschaffen haben solte, weil aber, wie oben albereit angezogen, der Raht solches in praepjudicium der andern Bürger nicht thun können, so ist mit sein des Jacob fuchsen genehmhaltung es dahin gerichtet, das zueforderst seine Kauffgeldere auff solche retardaten, so auf seinem haufe bis zur Zeit, do ers gekauft, gehaffet, abgeschrieven werden sollen. Was nun dadurch nicht bezahlt wirdt, sondern nebest den andern resten aufgebracht werden muß, dorzue giebet er dimidiam pro rata, die andere dimidia soll vnter die andern Bürger hinwieder eingetheilet werden. Vnnd dergestalt soll es auch mit George Rhulen Tuchbereitern vnnd allen andern kauffern, denen der Raht die Freyheit von den retardaten verschrieben, gehalten werden, vnnd weil so Jacob Fuchfs, als auch Georg Ludewich, dieser Sachen halben den Raht vielfaltig fatigiret, auch nicht wenig geschimpffet vnnd so in scriptis, als auch sonsten injuryrt, so ist ihnen solches alles ernstes verwiesen worden mit ebenmäßigen ernstem Befehl, das Sie dem Rahte gebürlichen respect vnnd gehorsamb leisten, vnnd sich aller conventiculorum bey vermeidung ihrer Churfürstlichen Durchlaucht ernstest Befrafung enthalten sollen. Wie denn insgemein, vermöge der Donnerstages post Nicolai Anno 1591 gemachten Churfürstlichen verordnung, wie auch sonsten von Rechts wegen die gesambte Bürgerschaft vnnd ein ieder absonderlich dem Rahte allen gebührenden respect vnd gehorsamb zueleisten vnnd alle Conventicula einzustellen schuldigg, so zw aufwiehlung vnnd verhezung der Bürgere contra senatum abgesehen sein möchten, doch wirdt auch der Raht Sie Civiliter Tractiren vnnd Ihnen zuer vngebühr nicht zuwieder sein. Weill auch, wie aus vorhergesetzten zuevornehmen, diese Commission nicht so sehr denen Rahts Perfohen in Privato, sondern vielmehr dem Rahthaufe und dem gesambten Publico vnd allgemeiner Stadt zum besten Extrahirt worden, So ist die ganze Gemeinde schuldigg, hatt sich auch guethwillig darzue erklehret, die hiezubehörige kosten vnnd Spesen insgemein auszubringen, vnd zwart nach der Proportion vnnd anlage, wie Sie sonsten ihre itzige Contributiones auszubringen pflegen, vnnd soll ins künstige vber diesen abgesetzten Reces vnnd andern vorigen, so hiedurch Confirmiret, steiff und vnverbruchlich gehalten werden. Die Jennige aber, so sich dem entgegen sezen vnnd solche wohlgemeinte Ordnung hindern vnnd nicht befördern werden, die haben ihrer Churfürstlichen Durchlaucht ernste bestraffung zuegewarten. Vhrkundlich vnnd zue mehrer Beglaubung ist dieser Reces nicht allein von dehnen hiezue verordneten Commissariis Hr. Dr. Joachim Kemnitz vnnd Hr. Friederich Blechschmiedten, Churfürstlich Brandenburgischen Rähten vnnd Respective des Geistlichen Consistorii Praesidenten, sondern auch vom Erb. Raht der Stadt Strausbergk vnd denn 4 Gewercken daselbst eigenhändlich vollzogen vnnd gewöhnlichen Pitschafften besiegelt worden. So geschehen Strausbergk den 29. 30. vnnd 31. Marty jm Jahre nach Christi vnfers Erlöfers gebuht Eintausend Sechshundert vier vnnd funftzig. Joachim Kemnitz, Friederich Blechschmidt, Daniell hundertmarck, B. Albertus Brüntzke, B. Gregorius Hanne, B. Martin Schwanhäuser Pt. Judex, Albrecht, Christian Kalle Pt. Civ. Secretarius. Wann vns dann aufs Landes vätterlicher schuldigkeit Oblieget vnnd gebühret, wir auch dorzue Jederzeit gnädigt, geneiget vnserer armen vnterthanen wohlfart vnnd aufnehmen vnd dann die bey der vnvergessenen Landtverderblichen Kriegesvnruhe fast ganz zerfallene Stadt Regimenten vnnd guete Policeyordnungen zuebefördern, wiederumb anzuerichten vnnd zuebestigen, auch obinserirten Reces dartzu sehr nutz vnnd erspriesslich zue sein befunden, Als haben wir der Supplicanten gehorsambten Bitte in gnaden statt gegeben. Thun demnach das als der Chur vnd Landesfürst, Confirmiren vnnd bestätigen sothanen Reces in allen seinen Puncten vnd Clausulen aus

habender macht von Obrigkeit wegen, gestalt wiew dan auch dem Magistrat, in sonderheit aber dem Richter Schwanhäusern vnd Stadtschreibern Kallen, als welche ihrer verrichtung wegen täglich zue Rahthaufe sein müssen vnd laut Reccesses deren vmbwechfelden regirung Continuirlich adjungiret alles ernstes anbefehlen, daruber vestiglich zuehalten, mit der ausdrücklichen Commination, daferne man diesem allen nachzueleben und der Stadt nuzen zuebefordern sich nicht eyferich würde angelegen sein lassen, das die Magistraten, für nemblich der Richter vnd Stadtschreiber, schwer besprochen werden, auch rede vnd antwort davon zuegeben schuldigh sein sollen. Wiew vnd vnser Nachkommen etc. wollen vnd sollen auch darvber jederzeit gnedigt vnd vest halten, auch die vbertreter auf gebührliches anmelden ernstlich zue bestraffen wissen. Alles getrewen jedoch etc. — vhrkundlichen etc. — Vnd geben Cölln, am 30ten Octobris des 1656. jahres.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche Nr. 169 C. 57-77.